

Satzung

Bebauungsplan "Lehren" im Stadtteil Isingen

aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 09. März 1989 den Bebauungsplan "Lehren" im Stadtteil Isingen als

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB wurde mit Verfügung vom 22. Juni 1989 abgeschlossen.

Satzung

Balingen, 22. Juni 1989  
Landratsamt Zollernalbkreis

beschlossen:

§ 1

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind und zwar:

1. Lageplan vom 09. März 1989, gefertigt vom Ingenieurbüro Albert Mauthe, Balingen-Ostdorf.
2. Planungsrechtliche Festsetzungen.

§ 2

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als Anlage 3 beigelegt.

§ 3

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



inweis:


Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Rosenfeld, den 09. März 1989



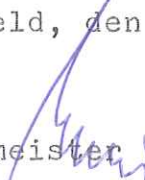
  
Bürgermeister

Genehmigt mit Erlaß des Landratsamts Zollernalbkreis vom 22.06.1989, Az.: 301.2 Hä/hn-621.41

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch Verkündung im Amtsblatt am 06.07.1989. Der Bebauungsplan wird damit am 07.07.1989 rechtsverbindlich.

Ausgefertigt! Rosenfeld, den 06. Juli 1989



  
Bürgermeister